

Ortsgemeinde Reinsfeld

Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik
Teilgebiet "Im Neuen Flur zum Höfchen"

Begründung Teil 1 - Städtebaulicher Teil

Stand zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB

März 2026

Auftraggeber:

Solarpark Reinsfeld GmbH

Schulstraße 17

54317 Osburg

Bearbeitung: Christoph Holderle



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Allgemeines.....	3
1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung	3
1.2 Gebietsbegrenzung.....	4
1.3 Verfahren	6
1.4 Hinweise und Besonderheiten zum Genehmigungsverfahren	7
2 Planungsvorgaben	8
2.1 Raumordnung und Landesplanung.....	8
2.2 Flächennutzungsplan	13
2.3 Kriterienkatalog	15
2.4 Naturschutzfachliche Mindestkriterien nach EEG	18
3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf.....	20
3.1 Städtebauliche Konzeption	20
3.2 Erschließung	21
3.3 Nutzungsverteilung.....	22
3.4 Ver- und Entsorgung	23
4 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	25
5 Hinweise und Empfehlungen	31
6 Auswirkungen der Planung	33
6.1 Auswirkungen auf Umweltbelange / Abwägung wesentlicher Umweltbelange	33
6.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	34
6.3 Auswirkungen auf das Radwegenetz.....	34
6.4 Auswirkungen auf die Landwirtschaft	35
6.5 Auswirkungen auf archäologische Belange	36
6.6 Flächenbilanz	37
6.7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes	37
7 Rechtsgrundlagen.....	38

VERWEIS AUF WEITERE BESTANDTEILE DER
VERFAHRENSUNTERLAGEN:

UNTERLAGE 1: PLANDOKUMENT

UNTERLAGE 2: UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Bestandteil des Bebauungsplanes sind das Plandokument, die städtebauliche Begründung und der Umweltbericht.

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die in Osburg ansässige Projektgesellschaft „Solarpark Reinsfeld GmbH“ beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundener **Photovoltaik-Freiflächenanlage** (PV-FFA) in der Gemarkung und Ortsgemeinde Reinsfeld der Verbandsgemeinde Hermeskeil.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 3,8 ha, bauleitplanerisch entwickelt werden. Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, welche ackerbaulich genutzt wird.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im Außenbereich nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8 nur in einem 200 m Korridor längs von Autobahnen oder Schienenwegen des überregionalen Netzes sowie gem. Nr. 9 zu oben genanntem Paragrafen als Agri-PV-Anlage im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem Flächenumfang von max. 2,5 ha zulässig (Privilegierung). Im vorliegenden Fall greift eine Privilegierung nicht. Daher ist die Voraussetzung für die Errichtung der erdgebundenen Photovoltaikanlagen (Solarparks) auf den vorgesehenen Flächen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 (1) BauNVO und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Teilfortschreibung Solar der VG Hermeskeil soll im Laufe des Jahres 2026 abgeschlossen sein. Damit wird die Planung auch aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt sein.

Als Träger der Planungshoheit unterstützen die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde das Vorhaben durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.

1.2 Gebietsbegrenzung

Das vorliegende Plangebiet liegt in auf einer Hangkuppe eines nach Süden ausgerichteten Hanges ca. 1 km östlich der Ortslage Reinsfeld. Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Kreuzung der L151 und B407 und wird von einer Baumreihe und Böschungshecken umsäumt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3,8 ha.

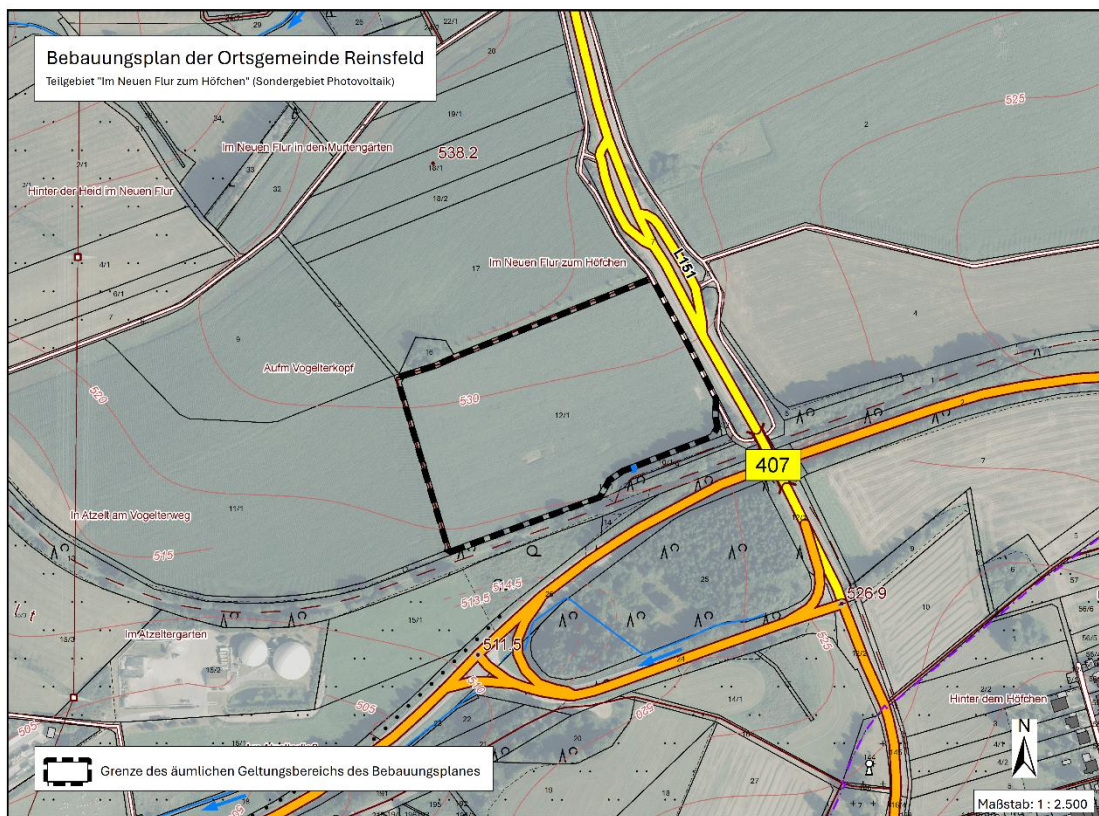


Abb. 1: Räumliche Lage des Geltungsbereichs, Hintergrund Luftbild und TK5

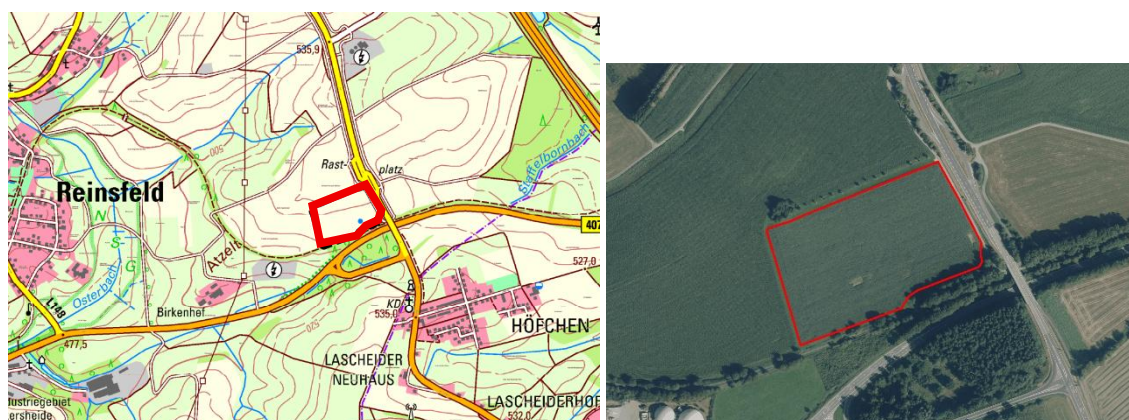


Abb. 2: Räumliche Lage des Plangebietes (rot), Hintergrund links TK25, rechts Luftbild

Das folgende Grundstück wird beansprucht:
Gemarkung Reinsfeld, Flur 60, Flurstück 12/1

1.3 Verfahren

In der Sitzung vom __.__.____ hat sich der Gemeinderat positiv gegenüber der Planung gezeigt und war grundsätzlich bereit das Bebauungsplanverfahren in die Wege zu leiten.

In seiner Sitzung vom __.__.____ hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Teilgebiet "Im Neuen Flur zum Höfchen"“ beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung fand am __.__.____ im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde, Ausgabe __/2026 statt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Einen entsprechenden Beschluss den Flächennutzungsplan in diesem Zusammenhang zu ändern hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom __.__.____ beschlossen.

Mit Schreiben vom __.__.____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ statt. Die ortsübliche Bekanntmachung fand am __.__.____ im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde, Ausgabe __/2026 statt.

In seiner Sitzung vom __.__.____ hat der Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3 Abs.1 u. § 4 Abs. 1 BauGB beraten, den Planentwurf gebilligt und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom __.__.____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ statt. Die ortsübliche Bekanntmachung fand am __.__.____ im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde, Ausgabe __/2026 statt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom __.__.____ wurde über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3 Abs.2 u. § 4 Abs. 2 BauGB beraten und abgewogen. Des Weiteren wurde der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB ohne weitere Änderung als Satzung beschlossen.

1.4 Hinweise und Besonderheiten zum Genehmigungsverfahren

Die nachfolgenden Punkte stellen besondere verfahrensrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar. Sie erläutern, unter welchen Voraussetzungen ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist und wann Genehmigungsfreiheit oder ein Freistellungsverfahren greift.

Baugenehmigung gem. § 61 LBauO

Im Regelfall bedarf die Errichtung einer baulicher Anlagen, im vorliegenden Fall die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einer Baugenehmigung gemäß § 61 LBauO.

Genehmigungsfreiheit gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2f LBauO

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2f LBauO gilt für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung, Genehmigungsfreiheit. Voraussetzung ist, dass die Satzung Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält und die geplante Anlage den Festsetzungen nicht widerspricht. Für den Bebauungsplan als städtebauliche Satzung greift die Genehmigungsfreiheit wenn er nach § 10 Abs. 3 BauGB ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Zu beachten ist, dass die Genehmigungsfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden, entbindet. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde tritt in diesem Fall nicht als prüfende Instanz auf, die Verantwortung zur Einhaltung aller Anforderungen obliegt dem Bauherrn.

Freistellungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 LBauO

Vorhaben nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LBauO, dazu zählen Photovoltaik-Freiflächenanlagen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bedürfen einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen keiner Baugenehmigung, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und die Erschließung gesichert ist.

Zustimmungspflicht für bauliche Anlagen an öffentlichen Straßen gem. § 23 LStrG

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, bedarf die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage der Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 23 Abs. 1 LStrG). Bedürfen bauliche Anlagen keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde (§ 23 Abs. 5 LStrG).

2 Planungsvorgaben

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm LEP IV

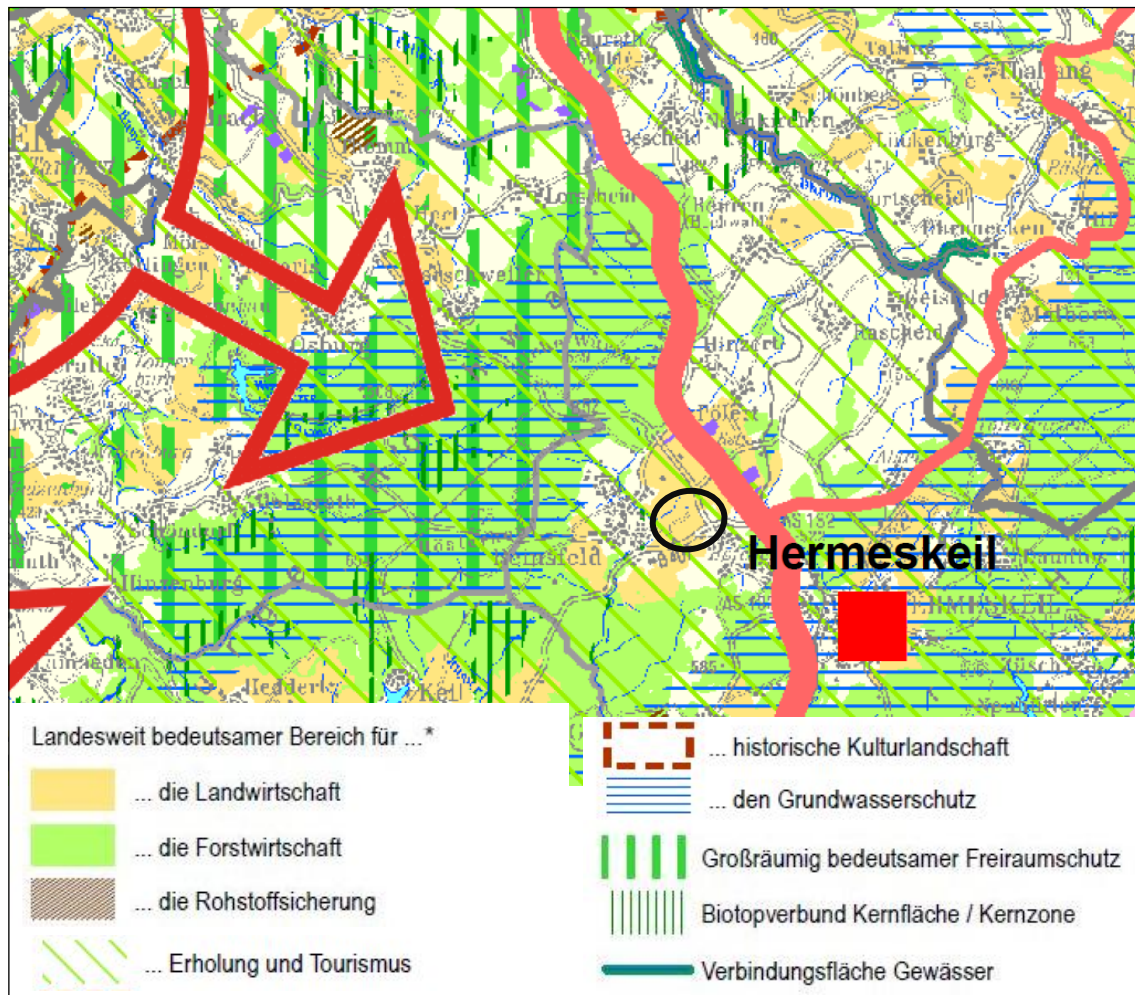


Abb. 3: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV mit Lage der Plangebiete (schwarz)

- › Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft
- › Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung, wurde aber bisher nicht flächenbezogen formuliert. Nach LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien wird darüber

hinaus der Grundsatz beschrieben, dass von baulichen Anlagen unabhängige PV-Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker-/ Grünlandflächen errichtet werden sollen. Dies ist in der 4. Änderung des LEP IV (Januar 2023) nochmal bekräftigt.

Gemäß dem Grundsatz 166 (4.TF LEP IV) kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Auf kommunaler Eben soll zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit die durchschnittliche EMZ des Projektgebiets zur lokal typischen durchschnittlichen EMZ ins Verhältnis gesetzt werden. Die EMZ des Plangebiets liegen im Mittel bei 26,4. Die durchschnittliche EMZ der Gemeinde liegt bei 40 Punkten. Das Plangebiet ist gemäß dem G166 (4.TF LEP IV) somit als ertragsschwach anzusehen.

Regionaler Raumordnungsplan Trier 1985

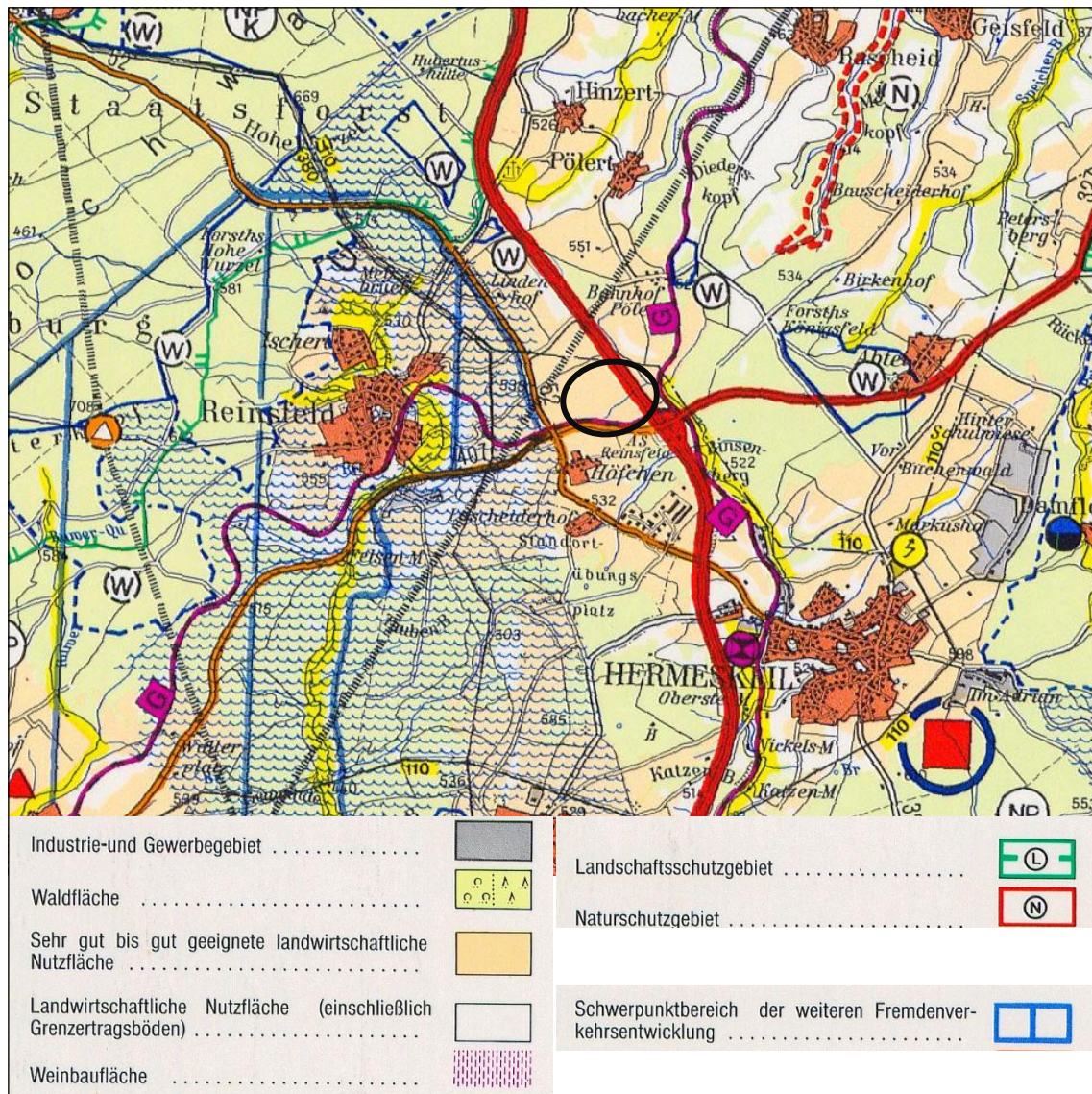


Abb. 4: Auszug aus dem rechtskräftigen Raumordnungsplan Trier 1985 mit Lage der Plangebiete (schwarz)

- › Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen
- › Schutzbedürftiges Gebiet für Grund – bzw. Oberflächenwasser
- › Richtfunkstrecke

Entwurf regionaler Raumordnungsplan Region Trier (Stand 2024)

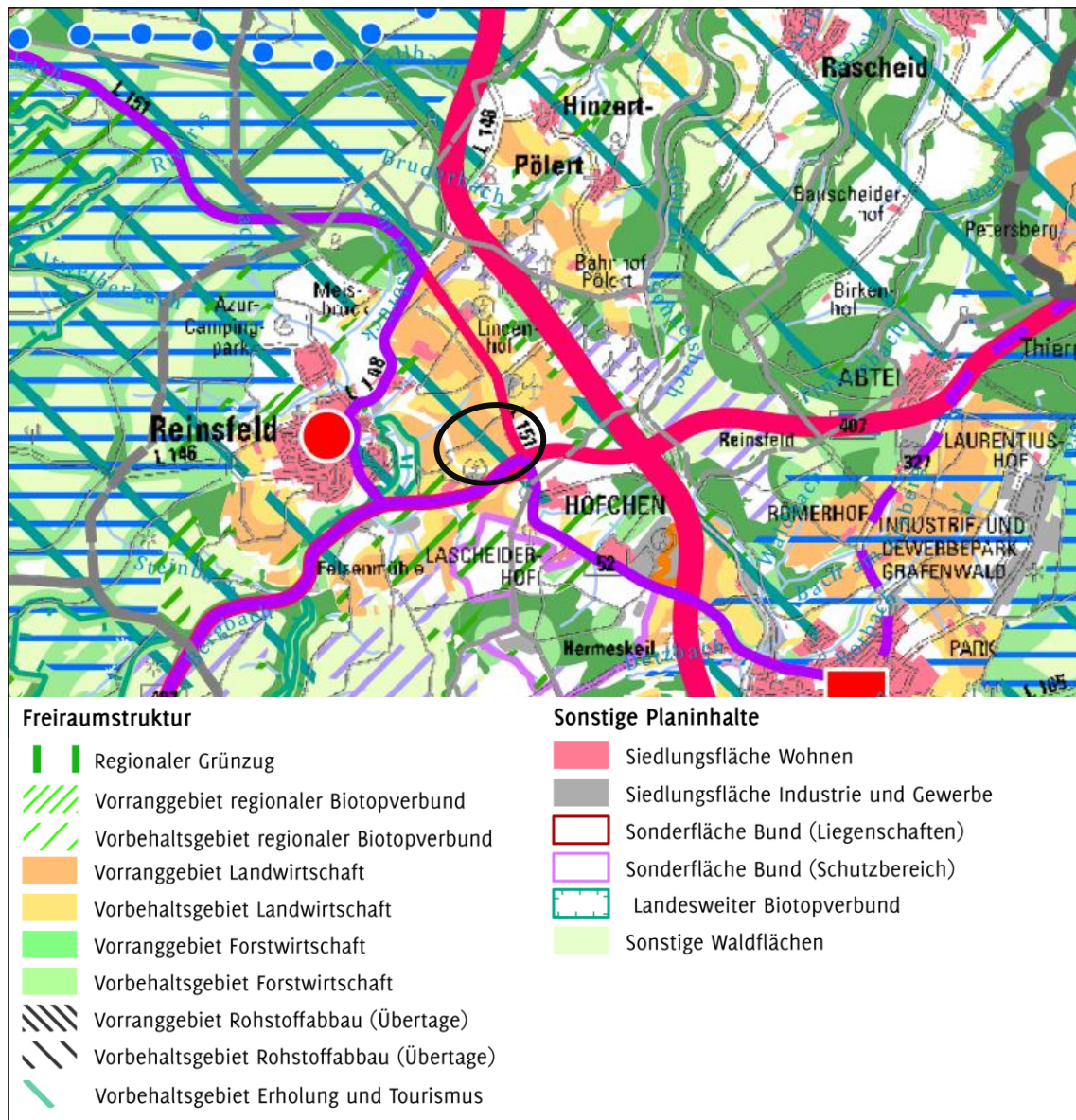


Abb. 5: Auszug Entwurf des regionalen Raumordnungsplan Region Trier (Stand 2024) mit Lage des Plangebiets (schwarz)

- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Raumordnerische und planerische Abwägungsbelange bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen

Im Januar 2025 veröffentlichte das Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz ein Schreiben zu raumordnerischen und planerischen Abwägungsbelangen bei der

Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen. Im Zuge der Bauleitplanung sind die im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele zu beachten und die jeweiligen Grundsätze im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, hier insbesondere die Erfordernisse zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bzw. Ackerflächen. Zwar kommt dem überragenden öffentlichen Interesse und der Dienlichkeit der erneuerbaren Energien in Bezug auf die öffentliche Sicherheit auch im Rahmen der planerischen Abwägung ein besonderes, gesteigertes Gewicht zu. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind gemäß dem Schreiben aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn auf Bebauungsplanebene bei Überschreitung der 2 % keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 % der Ackerfläche einer Ortsgemeinde in Anspruch genommen werden, solange auf Ebene des Flächennutzungsplans bzw. der Verbandsgemeinde insgesamt nicht mehr als 2 % der Ackerflächen überplant werden.

In der aktuellen Planung werden Ackerflächen beansprucht.

2.2 Flächennutzungsplan

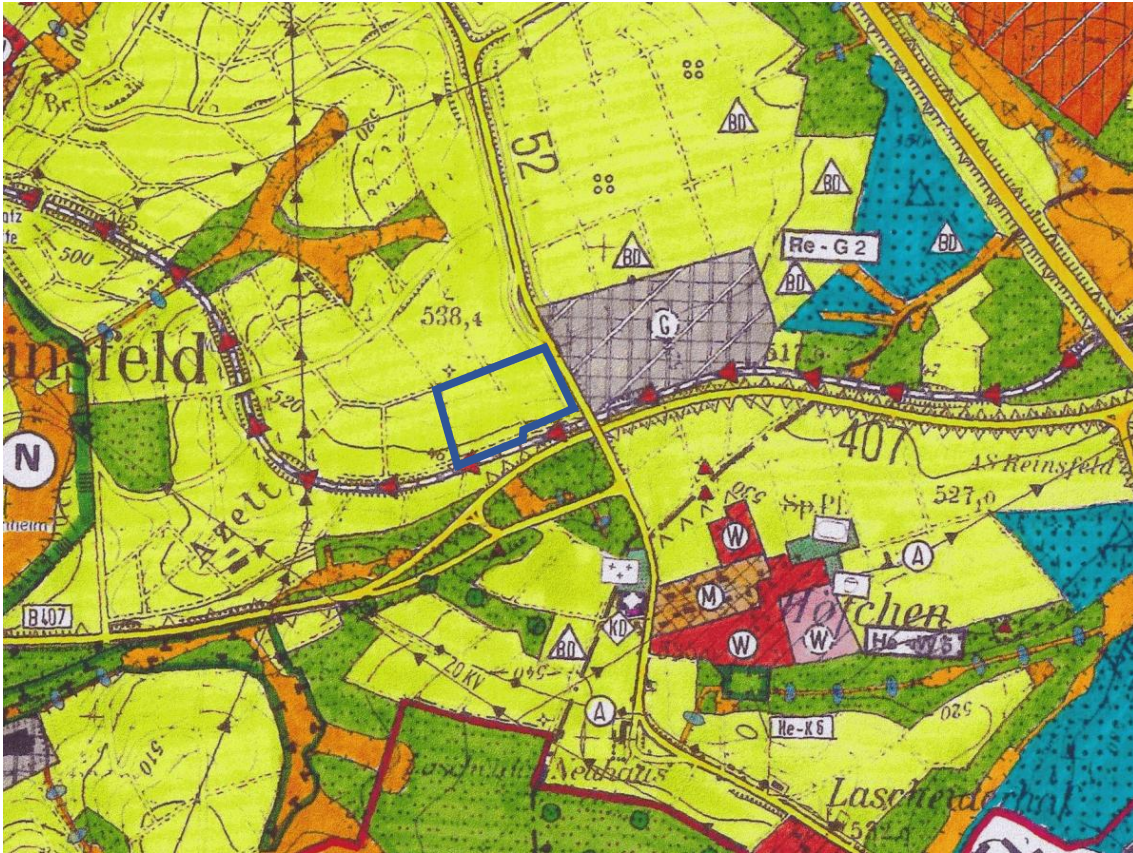


Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Hermeskeil mit integriertem Landschaftsplan (2003)

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Hermeskeil (2003) ist das Plangebiet als Fläche für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dargestellt.

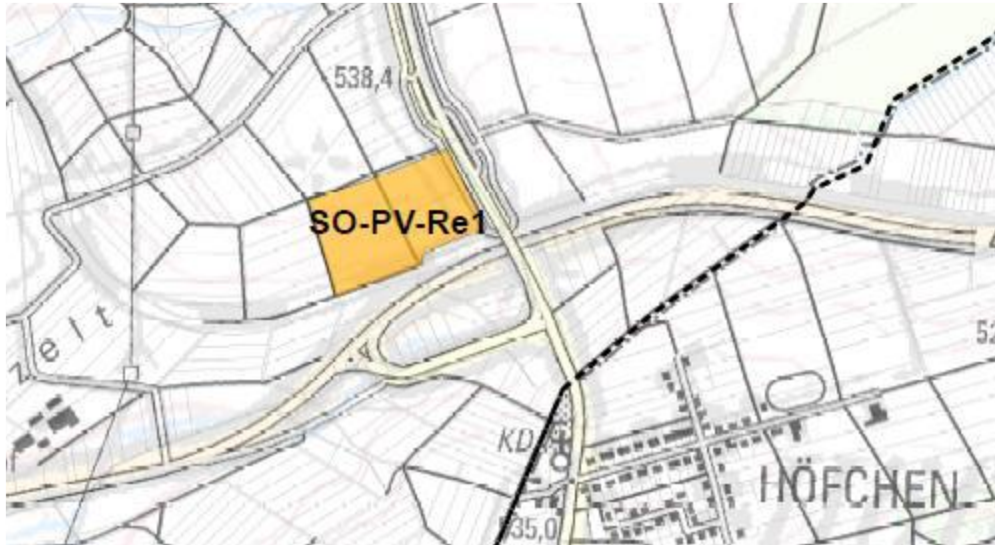


Abb. 7: Lage der Sonderbaufläche in der FNP-Teilfortschreibung Solar (Quelle: BBP)

Die Flächennutzungsplan-Änderung Teilfortschreibung Solar der VG Hermeskeil soll im Laufe des Jahres 2026 abgeschlossen sein (s. Abb.7). Damit wird die Planung auch aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt sein.

2.3 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil (2015) bestehen die folgenden Entwicklungsziele:

- Erhalt von Flächen für Ackerbau
- Entwicklung einer strukturellen Vielfalt landschaftstypischer Elemente
- Sicherung und Förderung der Attraktivität

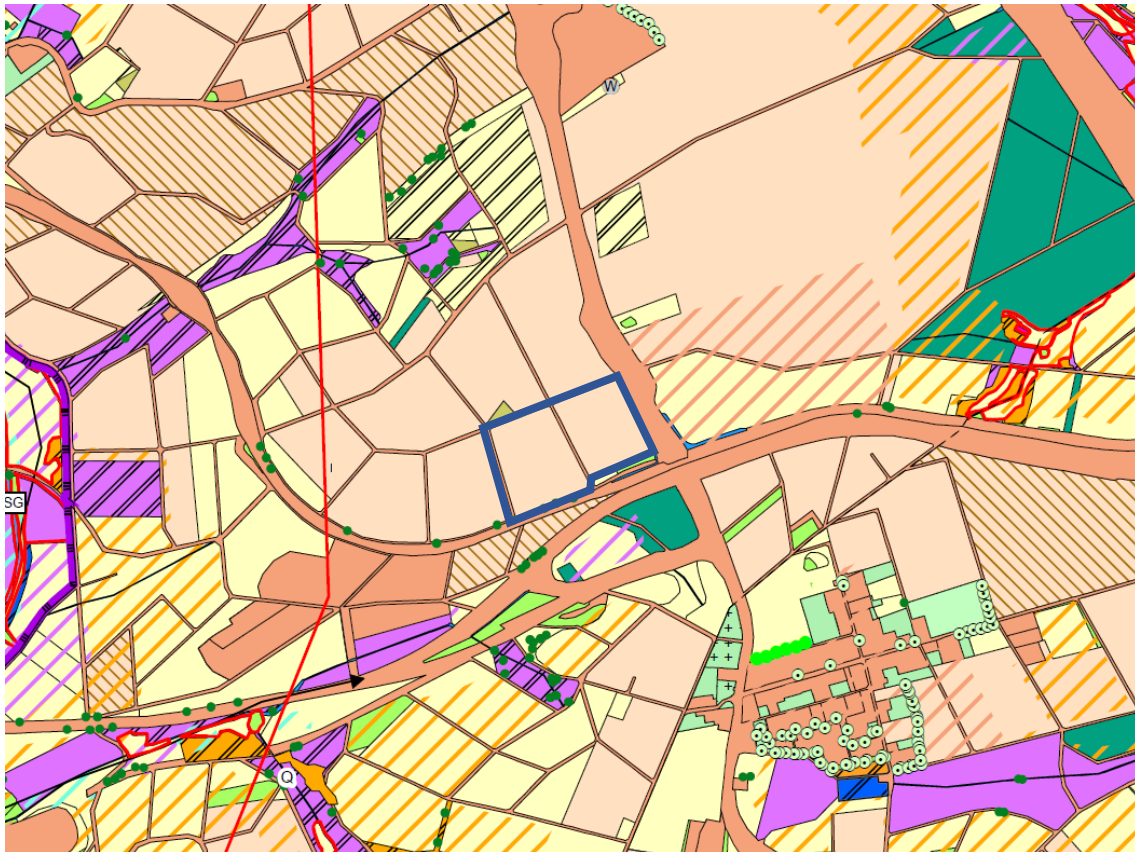


Abb. 8: Landschaftsplan der VG Hermeskeil – Entwicklungskonzeption mit Plangebiet in Blau (2015)

2.4 Kriterienkatalog

Durch den Verbandsgemeinde Hermeskeil wurde 2023 ein Steuerungsrahmen für die Errichtung von PV-FFA für das gesamte VG-Gebiet erarbeitet. Darin wurden Eignungsgebiete, eine Ausschlusskulisse und weitere Bestimmungen definiert.

Zwar ist die „Ackerzahl“ im Plangebiet mit 32 Punkten geringfügig höher als bei dem Kriterium ertragsschwache Standorte festgehalten, im Übrigen entspricht das Plangebiet jedoch den Kriterien des Katalogs.

Eignungsgebiete

	Anmerkung
Privilegierter Bereich nach § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB	Bereich nach § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB
Förderung nach EEG	500m-Korridor zur A1 bzw. zur stillgelegten Bahnlinie
ertragsschwache Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr gut geeignet = Flächen mit einer Ertragsmesszahl / Ackerzahl ≤ 15 • Gut geeignet = Flächen mit einer Ertragsmesszahl / Ackerzahl 15 bis ≤ 31

Weitere Bestimmungen

	Anmerkung
Deckelung innerhalb der VG	2% der Fläche der Verbandsgemeinde (≈ 300 ha)
Bestehende Anlagen	Werden On Top gerechnet: <ul style="list-style-type: none"> • Hermeskeil mit 9,8 ha sowie • Züschen mit 1,2 ha

Ausschlusskulisse

Entsprechend der Aufgabenstellung und vorangegangener Abstimmungen wurden nachfolgend Kriterien zusammengestellt, anhand derer Flächen im planerischen Außenbereich bestimmt werden sollen, auf denen eine Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen aus Sicht der Verbandsgemeinde Hermeskeil ausgeschlossen werden sollen.

Nutzungen	Anmerkungen
anthropogene Nutzungen	

Verkehrsflächen	unter Berücksichtigung der Bauverbotszonen
Waldflächen/Gehölze	
Gewässer	
Natur & Landschaft (Siehe Karte 02)	
Natura2000-Gebiete	
Naturschutzgebiete	
Landschaftsschutzgebiete	
Geschützter Landschaftsbestandteil	
Flächenhafte Naturdenkmale	
§ 30 Biotope	Pauschalausschluss gilt jedoch nicht bei geschütztem Grünland
Ökokonto- und Kompensationsflächen	
Wasser	
Wasserschutzgebiete Zone I	
Überschwemmungsgebiete	
Raumordnung (Siehe Karte 03)	Daten beziehen sich auf den Entwurf des ROP 01/2014
Vorrang Regionaler Biotopverbund	
Vorrang Forstwirtschaft	
Regionaler Grünzug	

2.5 Naturschutzfachliche Mindestkriterien nach EEG

Im Rahmen des Solarpaketes I wurden erstmals naturschutzfachliche Mindestkriterien in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aufgenommen. Die §§ 37 Abs. 1a und 48 Abs. 6 EEG enthalten einen abschließenden Katalog von fünf Mindestkriterien, von denen Betreiber geförderter Anlagen mindestens drei erfüllen müssen. Die Wahl der drei zu erfüllenden Kriterien obliegt dem Betreiber der PV-FFA. Zulässig ist auch die Wahl von Mindestkriterien, die aufgrund technischer oder baulicher Besonderheiten der PV-FFA erfüllt werden (beispielsweise der Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel bei versiegelten Flächen). Dies gilt entsprechend für behördliche Auflagen.

Im Folgenden wird geprüft, welche der naturschutzfachlichen Mindestkriterien durch die vorliegende Planung erfüllt werden.

Tabelle 1: Übersicht über die Erfüllung der naturschutzfachlichen Mindestkriterien i.S.d §§ 37 Abs. 1a und 48 Abs. 6 EEG

Naturschutzfachliche Mindestkriterien i.S.d §§ 37 Abs. 1a und 48 Abs. 6 EEG	Erfüllt ja / nein	Begründung
1. Die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,	ja	siehe Textfestsetzung 2.1 (maximale GRZ 0,6)
2. Auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,	nein	
3. Die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und	ja	a) Die Anlage hat eine geringere Seitenlänge b) siehe Textfestsetzung 5.1 durchgängige Gestaltung der Zaunanlage

b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,		
4. Auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,	nein	
5. Die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.	ja	a) siehe Textfestsetzung 4.2 b) siehe Textfestsetzung 4.7

Insgesamt werden durch die hier vorliegende Planung drei der naturschutzfachlichen Mindestkriterien erfüllt. Damit ist die Anlage im Sinne des EEG förderfähig.

3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Städtebauliche Konzeption

In den Sondergebieten ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant. Die Solarmodule werden auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen im Gelände angeordnet werden. Dabei können die Module gleich ausgerichtet (meist südexponiert), oder gegenläufig ausgerichtet (meist ost-west-exponiert) angeordnet werden. Die Modultische entsprechen dabei einer einfachen Pult- bzw. Satteldachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall. Für die Unterbringung der technische Infrastruktur (Trafostation, Wechselrichter, Stromspeicher) werden Nebenanlagen aufgestellt. Der Unterwuchs soll als Grünland entwickelt und dauerhaft gepflegt werden. Das Gelände wird umlaufend eingezäunt und über eine oder mehrere Toranlagen zugänglich gemacht.

3.2 Erschließung

Die Erschließung ist noch nicht abschließend geklärt. Unmittelbar östlich verläuft die Landesstraße L 151 entlang des Plangebietes (s. Abb. 8). Parallel dazu verläuft ein Wirtschaftsweg, der an die L 151 anbindet. An einer noch zu definierenden Stelle wird die Zufahrt sehr wahrscheinlich von der L 151 über den Wirtschaftsweg zum Plangebiet erfolgen.



Abb. 9: Blick vom Plangebiet auf die L 151

Die Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Umfeld des Plangebietes ist nicht beeinträchtigt. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die Erschließung innerhalb der Anlagen erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Die Erschließung über die Landesstraße gilt als Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 41 (1) und § 43 (1) LStrG). Die Erlaubnis ist im Rahmen der Baugenehmigung mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier abzustimmen. Werden die Voraussetzungen zur Anwendung des § 23 (5) LStrG erfüllt, so ist Anstelle der

Baugenehmigung eine Genehmigung bei der zuständige Straßenbaubehörde (LBM) zu beantragen. In diesem Fall bedarf es keiner Erlaubnis nach § 41 (1) und § 43 (1) LStrG.

3.3 Nutzungsverteilung

Die geplante Sondergebietsfläche wird westlich und östlich durch Gehölzstreifen mit Strauchgruppen umgrenzt. Im Norden und Süden ist bereits eine Eingrüng außerhalb des Plagebiets vorhanden.

Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von max. 4 % werden in der Regel gerammte Aufständungen für die Modulständer verwendet sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für Nebenanlagen z.B. als Schottertragschicht oder Streifenfundamenten eingesetzt. Nur bei besonderen Untergrundverhältnissen kommen kleine Punktfundamente für das Aufständern der Modultische zum Einsatz. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine weitestgehend geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt. Es findet keine Geländemodellierung statt, das natürliche Gelände bleibt erhalten.

Die Einzäunung der Anlage wird für Kleintiere durchlässig ausgeführt und dort wo möglich, an der Innenseite des Pflanzstreifens angeordnet, damit der Zaun nicht nach Außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Unterhalt und die Pflege der Flächen ist über die Betriebszeit der Anlage sicherzustellen. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel wird per Festsetzung ausgeschlossen.

3.4 Ver- und Entsorgung

Der Strom wird über Erdkabel abgeleitet. Für die außerhalb des Bebauungsplanes verlaufende äußere Anschlussleitung zum Einspeisepunkt erfolgt ein gesondertes Verfahren.

Der auf die Solarmodule auftreffende Niederschlag wird nicht gesammelt und abgeleitet und entspricht daher im Grunde nicht den Kriterien des Abwasserbegriffs gemäß WHG. § 54 WHG Abs. 1 definiert Abwasser als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Beseitigung des Abwassers umfasst nach Abs. 2 auch das Sammeln, Fortleiten und Versickern von Abwasser.

Die Module werden lückenhaft als Einzelelemente auf die Modultische aufgeschraubt, wobei zwischen den einzelnen Elementen Lücken von min. 1,5 cm belassen werden. Durch diese tropft Niederschlagswasser auf den Boden, ohne einen Schwall zu erzeugen. Das Niederschlagswasser wird somit breitflächig auf der gesamten Fläche verteilt, wo es dezentral versickern kann. In Abb. 10 ist dies am Beispiel einer südexponierten Anlage dargestellt. Für eine gegenläufig exponierte bzw. ost-west-exponierte Anlage gilt dies ebenso, da der Aufbau der einzelnen Modultische nach dem gleichen Prinzip erfolgt. Maßnahmen zur Ableitung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser sind daher aus Gründen der Niederschlagswasserbewirtschaftung nicht notwendig.

Die Flächenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen kann lt. Festsetzung im Bebauungsplan bis maximal 4% der Fläche (Sondergebiet) betragen. Auf den Wasserhaushalt hat dies keine negativen Auswirkungen, weil das ablaufende Regenwasser im zu 96% unversiegelten Gelände versickern kann. Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

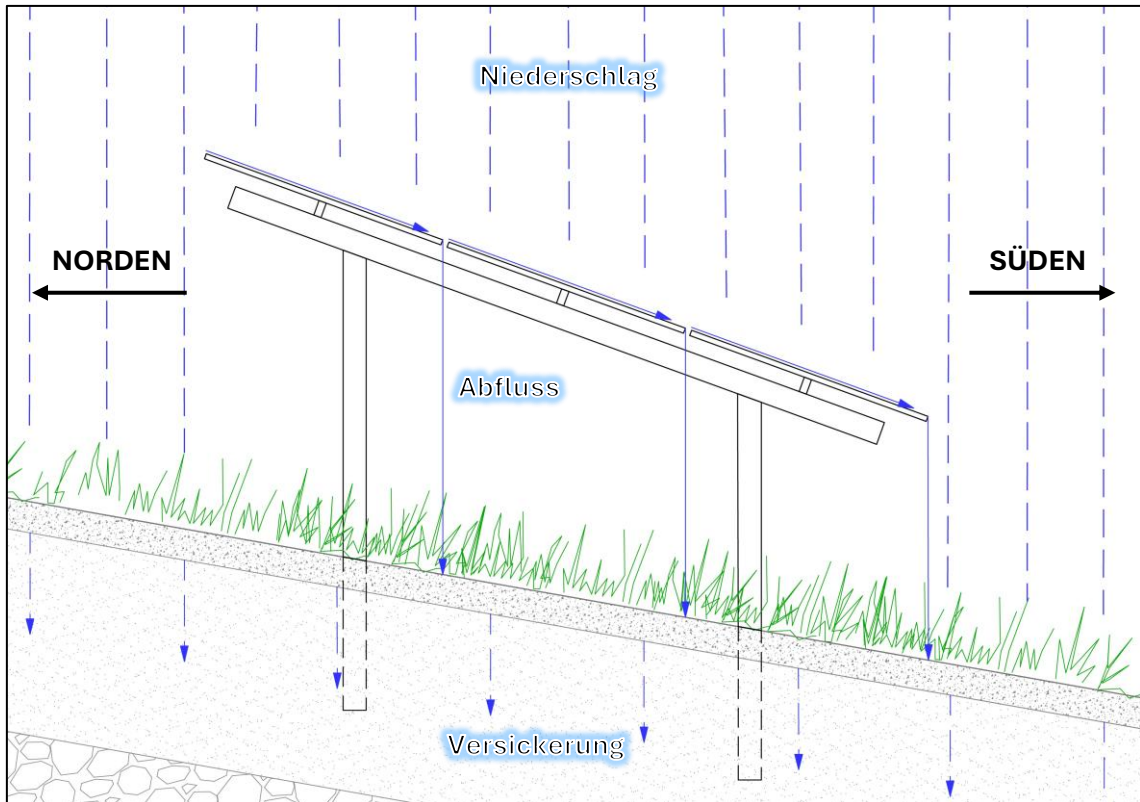


Abb. 10: Wasserabfluss auf den Modulen und kleinräumiger Wasserhaushalt im Gelände (schematisch) am Beispiel einer südexponierten Anlage

Zur allgemeinen Starkregen- und Hochwasservorsorge sind auch innerhalb der übrigen Sondergebiete kleine, flache Rückhalte- und Versickerungsmulden zulässig.

Der Bau der Solaranlage führt zu keiner Verschlechterung des natürlichen Wasserhaushaltes. Der Direktabfluss wird durch die Anlage nicht verstärkt.

4 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Begründungen zu den textlichen Festsetzungen sind durch kursive Schrift und farblich kenntlich gemacht.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

- 1.1. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird das Baugebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ als Sondergebiet (SO) festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Photovoltaik, dienen.

Entsprechend dem beabsichtigten Planungsziel zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie der Darstellung des Flächennutzungsplanes setzt der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein „Sondergebiet Photovoltaik“ (SO) gem. § 11 BauNVO fest. Andere Nutzungen werden dadurch im Plangebiet ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 21 a BauNVO)

- 2.1. Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird für das Sondergebiet gem. §§ 16 Abs. 2 und 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Entsprechend dürfen maximal 60 % der Sondergebietsfläche mit baulichen Anlagen überstellt werden und mindestens 40 % müssen als freie Flächen verbleiben.

- 2.2. Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sowie der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ausgeschlossen.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch PV-Module oder durch Nebenanlagen wird durch diese Festsetzung ausgeschlossen.

- 2.3. Die Höhen der baulichen Anlagen in den Sondergebieten erfolgt gem. § 16 Abs. 2 und 4 sowie § 18 Abs. 1 BauNVO durch die Festsetzung der max. zulässigen Gesamthöhe für Module (GHM), der zulässigen Mindesthöhe für Module (MHM),

der maximal zulässigen Gesamthöhe für Nebenanlagen (GHN) sowie der maximal zulässigen Gesamthöhe von Sonderbauten (GHS).

- Gesamthöhe für Module (GHM): 3,50 m
- Mindesthöhe für Module (MHM): 0,80 m
- Gesamthöhe für Nebenanlagen (GHN): 3,80 m
- Gesamthöhe von Sonderbauten (GHS): 8,00 m

Die Höhen werden gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche lotrecht zur Modulunterkante und Moduloberkante bzw. zur Oberkante der Nebenanlagen und der Sonderbauten.

Die Module erreichen in der Regel eine Höhe von 3,00 m. Aufgrund von Geländeunebenheiten können einzelne Module oder Modulreihen diese Höhe jedoch in geringem Maße überschreiten. Um eine gewisse Toleranz zuzulassen wird eine maximal zulässige Höhe von 3,50 m festgesetzt. Die Unterkante muss für eine Beweidung durch Schafe eine gewisse Mindesthöhe einhalten, damit die Tiere unter den Modulen grasen können. Aus diesem Grund wird eine Mindesthöhe von 0,80 m festgesetzt. Nebenanlagen werden meist in Form von Kompaktstationen bzw. Containerstation mit einer Höhe von 2,90 m aufgestellt. Es ist zu erwarten, dass zunehmend auch Stromspeicher als Nebenanlagen errichtet werden. Diese können in Einzelfällen und je nach Hersteller eine Höhe von bis zu 3,00 m erreichen. Bei unebenem Gelände kann es erforderlich sein, die Aufstellfläche einzuebnen, um eine ebene Fläche für Fundamente oder eine Schottertragschicht herzustellen. Dadurch kann sich die Gesamthöhe der Nebenanlagen in Bezug auf die ursprüngliche Geländeoberfläche vergrößern. Um eine gewisse Toleranz zuzulassen wird daher auch für die Nebenanlagen eine maximal zulässige Höhe von 3,80 m festgesetzt. Aus Gründen der Sicherheit werden zumeist Kameramasten für die Videoüberwachung i.S.v. Sonderbauten aufgestellt. Diese müssen die Module und Nebenanlagen überragen und dürfen daher Höhen von max. 8,00 m erreichen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

3.1. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht der Fläche, innerhalb der die Photovoltaikanlagen einschl. der Nebenanlagen untergebracht werden dürfen (Vorhaben). Ein Vortreten von einzelnen Anlagenteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

Die Baugrenze bestimmt die Fläche, innerhalb der die Module und Nebenanlagen errichtet werden dürfen. Da die Lage der Modultische erst im Rahmen der Detailplanung festgelegt wird und z.T. auch bedingt durch die Schrägaufstellung der Module, kann es stellenweise zu kleinen Abweichungen und Überschreitungen der Baugrenze von wenigen cm kommen.

Daher wird ein geringfügiges Vortreten zugelassen. Es wird ein Vortreten einzelner Anlagenteile von maximal 40 cm zugelassen.

- 3.2. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO sind in den Sondergebieten als untergeordnete Nebenanlagen in eingeschossiger Bauweise im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Photovoltaikanlage sowie der Speicherung von Strom zugelassen. §14 Abs. 4 BauNVO ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Gemäß § 14 BauNVO werden untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage sowie der Speicherung von Strom zugelassen. Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Photovoltaikmodule selbst sind annähernd wartungsfrei. Gemäß § 14 Abs. 4 BauNVO sind In einem Gebiet nach § 11 Absatz 2 BauGB für Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff zulässig, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 249a Absatz 4 gegeben sind.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 4.1. Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) inkl. Nebenanlagen wird ein Versiegelungsgrad von 4 % der Sondergebietsflächen festgesetzt. Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Der Versiegelungsgrad von befestigten Zufahrten, Wegen und Stellplätzen darf max. 50 % betragen.

Zur Errichtung der Anlage ist keine Versiegelung für befestigte Flächen, Fundamente o.ä. im herkömmlichen Sinne erforderlich. Die Modultische werden im Normalfall ohne Fundamente mittels Rammpfosten im Untergrund verankert. Nebenanlagen werden z.T. ohne ein Fundament auf einer Schottertragschicht, oder mittels Streifenfundamenten aufgestellt. Die Pfosten für die Zaunanlage benötigen, falls erforderlich, nur sehr kleine Betonfundamente. So beträgt die Versiegelung bei konventionellen Anlagen erfahrungsgemäß nicht mehr als 2 %, bei Ost-West Anlagen etwas mehr. Somit kann die Versiegelung auf maximal 4 % begrenzt werden.

- 4.2. Innerhalb der Sondergebietsflächen sind sämtliche nicht befestigten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regiosaatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 7 - Rheinisches Bergland (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen oder mittels Mahdgutübertragung artenreicher Wiesen aus der Umgebung zu

entwickeln. Die Einsaat der Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen, jedoch spätestens in der unmittelbar folgenden Saatzeit durchzuführen. Bei vorhandenen Grünlandflächen kann auf Teilflächen, deren Grasnarbe nach Abschluss der Baumaßnahme geschlossen und intakt ist, auf eine Neueinsaat verzichtet werden.

Die Pflege der Sondergebietsflächen kann in Form einer ganzjährigen, extensiven Beweidung, durch Mahd oder Mulchen erfolgen. Bei einer Beweidung beträgt der maximal zulässige Viehbesatz im Zeitraum vom 1. Juni bis 14. November 1,0 RGV / ha (raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar) (6 Schafe / ha), im Zeitraum vom 15. November bis 31. Mai 0,6 RGV / ha (4 Schafe / ha). Eine Mahd ist mit Entnahme des Mahdguts, Mulchen mit Zerkleinern des Mahdguts in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November durchzuführen. Die Mahd-, Mulch- und Beweidungszeiten können bei Bedarf (z.B. witterungsbedingt) in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen.

Um den allgemein anerkannten naturschutzfachlichen Mindestanforderungen an die Errichtung von PV-FFA zu entsprechen, soll die gesamte Anlagenfläche (Sondergebiet) als Grünland entwickelt und dauerhaft, ohne den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel gepflegt werden.

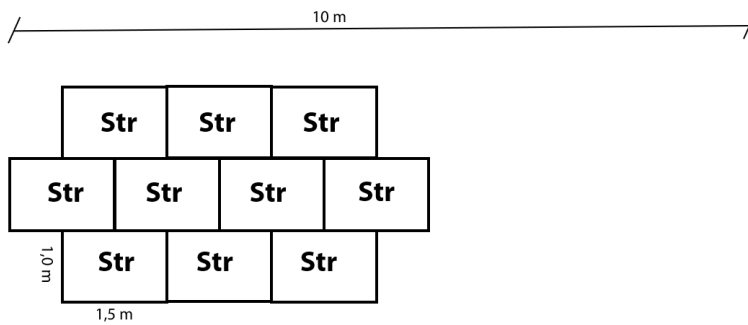
4.3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Auf beiden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind alle 10 bis 15 m Strauchgruppen aus einheimischen Straucharten mit jeweils 10 Pflanzen auf der Außenseite der Zaunanlage anzulegen. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten zu verwenden und in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis anzupflanzen. Das Pflanzschema ist in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden: 2 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 100-150 cm. Geeignete einheimische Straucharten sind z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Hartriegel (*Cornus spec.*).

Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode anzulegen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Ein Auf-Stock-setzen der Anpflanzung ist verboten. Es sind lediglich geringfügige Pflegeschnitte zulässig.

Die Festsetzungen dienen der Einbindung der PV-FFA in die Landschaft. Das folgende Pflanzschema dient der Veranschaulichung der o.g. Anforderungen an die Strauchgruppen:

Pflanzschema:



>

Die Festsetzung dient der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen zum Erhalt und der Entwicklung angrenzender Biotopstrukturen.

- 4.4. Flächen ohne schützende Vegetation (Ackerflächen) sind mindestens ein halbes Jahr vor Baubeginn mit einer Feldgrasmischung einzusäen.

Die Festsetzung dient dem Bodenschutz.

- 4.5. Das auf die Module treffende Niederschlagswasser ist dezentral und breitflächig auf der Sondergebietsfläche zu versickern. Dazu sind die Solarmodule lückenhaft auf den Modultischen zu montieren. Zwischen den einzelnen Modulen ist ein Tropfspalt von mindestens 1,5 cm zu belassen. Die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Baugebietes sind auch während der Bauphase sicher zu stellen. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsaat der Fläche durch Tiefenlockerung zu beseitigen.

- 4.6. Innerhalb der Sondergebiete oder der Pflanz- und Maßnahmenflächen sind begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden mit einer max. Einstautiefe von 50 cm in Erdbauweise zulässig. Die jeweilige Nutzung und Pflege der Fläche darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Die Festsetzungen 4.5 und 4.6 dienen der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der Starkregenvorsorge. Die Solarmodule sind lückenhaft auf den Modultischen zu montieren, damit das Niederschlagswasser zwischen den Modulen abtropfen und dezentral versickern kann. Zur Klimawandelanpassung bieten sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen an, durch Rückhaltung von Oberflächenabfluss einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.

- 4.7. Die Reinigung der Anlage ist nur mit Reinigungsmitteln zulässig, die biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Die Festsetzung dient der Vermeidung der Sicker- und Grundwasserbelastung sowie des Bodens.

- 4.8. Ein Befahren ungeschützten Bodens ist nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen mit geeigneten Maschinen zulässig. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen, z.B. zum Aufstellen schwerer Nebenanlagen, ist nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig. Aufgrund der hohen Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist vor Baubeginn frühzeitig eine Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen.

Die Festsetzung dient dem Schutz des Bodens während der Bauphase.

5. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 u. 6 LBauO sowie § 9 Abs. 6 BauGB)

- 5.1. Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigschutz bis 2,50 m Höhe, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche. Die Zaunanlage ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Dazu ist ein Abstand zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche von 15-20 cm einzuhalten oder in Bodennähe eine Maschenweite von 15-20 cm zu verwenden. Abweichungen in geringfügigem Maße sind zulässig. Es ist ausschließlich eine Einfriedung der baulichen Anlagen innerhalb der Sondergebietsflächen zulässig.

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus werden die Anlagen eingezäunt. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Anlage für Kleintiere durchlässig zu gestalten.

6. Bedingte Zulässigkeit der Nutzung / Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- 6.1. Die Festsetzungen Nr. 1 bis 5 verlieren ihre Gültigkeit, sobald die Photovoltaik-Freiflächenanlage endgültig außer Betrieb genommen wird. Die Anlage gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn sie innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert hat.

- 6.2. Wird die Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. der Ziffer 6.1 außer Betrieb genommen, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Fläche für die Landwirtschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB) festgesetzt.

5 Hinweise und Empfehlungen

1. Werden die Voraussetzungen zur Anwendung des § 62(1) Nr. 2f LBauO (Genehmigungsfreiheit) bzw. gem. § 67(1) LBauO (Freistellungsverfahren) erfüllt, bedarf es keinem **Baugenehmigungsverfahren**.
2. Werden die Voraussetzungen zur Anwendung des § 23 (5) LStrG erfüllt, so ist Anstelle der Baugenehmigung eine **Genehmigung** bei der zuständige **Straßenbaubehörde** (LBM) zu beantragen.
3. Die **Verkehrliche Erschließung** ist zur Baugenehmigung, im Falle der Anwendbarkeit der §§ 62 (1) Nr. 2f oder § 67 (1) LBauO spätestens vor Bauausführung, mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier abzustimmen.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten soll dem Landesbetrieb Mobilität nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen keine erhebliche **Blendgefahr** in Richtung klassifizierter Straße ausgeht.
5. Zur Baugenehmigung, im Falle der Anwendbarkeit der §§ 62 (1) Nr. 2f oder § 67 (1) LBauO spätestens vor Bauausführung, ist Rücksprache mit der zuständigen **Brandschutzdienststelle** des Kreises zu halten um die Erforderlichkeit eines Feuerwehrplans gemäß DIN 14095, eines Feuerwehrschlüsseldepots sowie der Löschwasserversorgung bei der Installation eines Batteriespeichers oder Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff im Geltungsbereich zu klären. Es wird auf die Regelungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes RLP verwiesen.
6. Zur Baugenehmigung, im Falle der Anwendbarkeit der §§ 62 (1) Nr. 2f oder § 67 (1) LBauO spätestens vor Bauausführung, ist seitens des Anlagenbetreibers eine **Haftungsfreistellung** für Schäden infolge von Baumwurf gegenüber den angrenzenden Grundstücksbesitzern abzugeben.
7. Bei Eingriffen in den **Baugrund** sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 18300, DIN 19639, DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
8. Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (AwSV)“ einzuhalten.
9. Sollten sich bei Baumaßnahmen **umweltrelevante Hinweise** (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
10. Bei Erreichung der in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannte Mengenschwelle für Wasserstoff sind die Vorgaben der **Störfallverordnung** entsprechend zu berücksichtigen.

11. Es wird empfohlen technische Infrastruktur wie z.B. Trafostationen, Zentralwechselrichter oder Batteriespeicher nicht im Bereich der **Abflusskonzentrationen** zu errichten.
12. Zur Baugenehmigung, im Falle der Anwendbarkeit der §§ 62 (1) Nr. 2f oder § 67 (1) LBauO spätestens vor Bauausführung, ist die Kampfmittelfreiheit des Plangebiets nachzuweisen.
13. Innerhalb des Plangebiets befinden sich mehrere **archäologische Funde**. Zur Baugenehmigung, im Falle der Anwendbarkeit der §§ 62 (1) Nr. 2f oder § 67 (1) LBauO spätestens vor Bauausführung, sind in Abstimmung mit der GDKE Abtl. Landesarchäologie Sondagen durchzuführen. Ggf. ist die Planung daraufhin anzupassen, um die Beschädigung oder Zerstörung archäologischer Funde zu vermeiden.
14. Die ausführenden Baufirmen sind auf die **Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht** für archäologische Funde bzw. Befunde (§ 16-19 DSchG) hinzuweisen.
15. Im Planungsgebiet können sich gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte **Kleindenkmäler und Grenzzeichen** befinden. Sollten diese im Rahmen der Bautätigkeiten vorgefunden und festgestellt werden, sind die Kulturdenkmäler in situ zu belassen und die weitere Vorgehensweise mit der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
16. Zwischen der Ortsgemeinde und dem Investor sollte vor Baubeginn im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages der **Rückbau der Anlage** nach Betriebsende und die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten geregelt werden.

6 Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen auf Umweltbelange / Abwägung wesentlicher Umweltbelange

Es sind die sich aus dem Umweltbericht sowie der allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen an

- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ)
- Entwicklung von Grünland auf dem Anlagenstandort
- Erhalt der bestehenden Baumhecke innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche
- Freihalten von Grünachsen und Anlage von Kleinstrukturen innerhalb der Sondergebietsflächen
- Mindestabstand zwischen den Modultischen für Pult- und Satteldachkonstruktionen, um eine ausreichende Besonnung des Bodens und die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke sicherzustellen
- Die Zaunanlage ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten
- Freihaltung von 30 m Waldabstand und Entwicklung als Grünland
- Freihaltung bzw. Anlage eines 35 m breiten Wildtierkorridors
- Begrenzung der Bodenversiegelung im Plangebiet
- Schutz des Bodens durch die frühzeitige Einsaat einer Feldgrasmischung
- Vermeidung schädlicher Bodenverdichtungen während der Bauphase durch eine Bodenkundliche Baubegleitung
- dezentrale und breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers auf der Sondergebietsfläche durch eine angepasste Bauweise
- Berücksichtigung von Abflusskonzentrationszonen bei der Aufstellung technischer Anlagen
- Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sind begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden mit einer max. Einstautiefe von 40 cm in Erdbauweise innerhalb des Plangebietes zulässig
- In der Fläche für die Wasserwirtschaft sind mehrere begrünte Rückhaltemulden in einfacher Erdbauweise und durch Verwallung herzustellen.
- Erhalt und Einbindung des Wanderweges in das Plangebiet
- Begrenzung der Lärmbelastung entlang des Wanderweges durch die Festsetzung eines Grenzwertes
- Erhalt der Hauptwirtschaftswege zur Untergliederung der Gesamtfläche
- Zusätzliche Anpflanzungen entlang der Wirtschaftswege und in den Randbereichen des Plangebietes
- Beschränkte Höhe der Module, Nebenanlagen, Sonderbauten und der Zaunanlage
- Maßnahmen zum externen Ausgleich der Brutreviere geschützter Vogelarten

Die notwendigen Festsetzungen des Umweltberichtes wurden in den Bebauungsplan integriert. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (siehe Teil 2 der Begründung).

6.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Unmittelbar östlich verläuft die Landesstraße L 151 entlang des Plangebietes.

Gemäß § 22 Abs. 1 LStrG ist die Errichtung baulicher Anlagen bis zu einem Abstand von 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig (Bauverbotszone). Im Bebauungsplan ist eine Bebauung innerhalb der Bauverbotszone durch die Festsetzung einer Baugrenze ausgeschlossen. Außerdem ist eine Linie mit 20 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand dargestellt. Der Mindestabstand von 20 m wird eingehalten.

Da die Modulausrichtung noch nicht geklärt ist, können noch keine Aussagen zu einer möglichen Blendwirkung getroffen werden. Eine mögliche Blendwirkung der Anlage ist im Zuge des Bauantrages (wenn die Lage einzelner Anlagenteile bekannt ist) oder bei Anwendung des § 62 Abs. 1 Nr. 2 f oder § 67 Abs. 1 LBauO RLP unter Beachtung des § 23 LStrG mit entsprechender vorheriger Genehmigung zu berücksichtigen und falls notwendig, durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen.

- Vor Beginn der Bauarbeiten soll dem Landesbetrieb Mobilität nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen keine erhebliche Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straße ausgeht.

Die Erschließung über die Landesstraße L 151 ist in Kapitel 3.2 näher beschrieben.

6.3 Auswirkungen auf das Radwegenetz

Am südlichen Rand der Fläche verläuft ein **überregionaler Rad- und Wanderweg** „Ruwer-Hochwald-Radweg“. Eine verbuschte Böschung schirmt den Radweg auf halber Länge vom Plangebiet ab.

Entlang des östlichen Randes verläuft ein asphaltierter Weg, welcher an der südöstlichen Ecke des Plangebiets auf den Ruwer-Hochwald-Radweg trifft. Dieser ist auch als Rad- und Wanderweg gekennzeichnet. Wie in Abb. 10 ersichtlich spielt dieser Weg (gelb) jedoch nur eine untergeordnete Rolle als regionale Radwegeverbindung die wahrscheinlich wenig frequentiert ist. Radfahrer können während der Bauphase auch auf den besser ausgebauten Radfernweg (grün) auf der anderen Seite der Landesstraße L 151 wechseln.

Zur randlichen Eingrünung der Anlage ist geplant, dass entlang des östlichen und westlichen Randes auf der gesamten Länge Strauchgruppen gepflanzt werden. Somit wird

eine visuelle Abschirmung der Anlage von den Radwegen und eine bessere Integration in das Landschaftsbild erreicht.

Um den Erholungswert entlang des Ruwer-Hochwald-Radwegs zu erhalten, sind zur Vermeidung von Lärmimmissionen durch Nebenanlagen, wie Transformatoren, Wechselrichter oder Batteriespeicher möglichst mit Abstand zu dem Radweg zu errichten.



Abb. 11: Radwegeverbindungen mit Radfernwegen in Grün und einer regionalen Verbindung in Gelb (Quelle: Mobilitätsatlas.de)

6.4 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Flächeninanspruchnahme/Agrarstruktur

Durch das Vorhaben werden 3,8 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LNF) beansprucht.

Die Ertragsmesszahl der betroffenen Flächen liegt zwischen 24 und 37 Punkten, das flächengewichtete Mittel liegt bei 32,4 Punkten. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung liegt bei 31 Punkten.

Die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Reinsfeld umfasst ca. 713 ha (Stat. Landesamt RLP). Mit 3,8 ha beansprucht das Plangebiet rund 0,5 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemarkung.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Um die Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen auch weiterhin zu gewährleisten, wird der Erhalt der relevanten Wirtschaftswege durch zeichnerische und textliche Festsetzungen sichergestellt.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Vor dem Hintergrund, dass der weitaus überwiegende Teil PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt, bedarf es einer besonderen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange. Um die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe durch die Vorhaben zu ermitteln, wurde die landwirtschaftliche Situation näher betrachtet.

Die Ackerfläche wurde bis 2023 von zwei Betrieben jeweils zur Hälfte gepachtet. Die betreffenden Betriebe haben keine Bedenken hinsichtlich des Flächenentzugs geäußert.

Nach Auskunft des ersten Betriebs, der als Hauptidealbetrieb geführt wird, entfielen die früher gepachteten rund 1,9 ha weniger als 5% auf die bewirtschaftete Gesamtfläche, wodurch eine Existenzgefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Auch der zweite Betrieb, der als Nebenerwerbsbetrieb geführt wird, gibt an, dass die frühere Pachtfläche weniger als 5% seiner Gesamtbetriebsfläche ausmacht.

Durch den Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde Hermeskeil wurde eine flächenbezogene Obergrenze der maximal zulässigen PV-FFA für das gesamte VG-Gebiet von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (300 ha) festgelegt, um die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Diese Obergrenze wird mit den Sonderbauflächen der Teilfortschreibung Solar des FNP der VG Hermeskeil eingehalten. Das 3,8 ha große Plangebiet macht nur einen sehr geringen Anteil davon aus.

6.5 Auswirkungen auf archäologische Belange

Seiten des Vorhabenträgers wurde eine geomagnetische Prospektion durchgeführt, die zur Auswertung der GDKE Abtl. Landesarchäologie in Trier vorgelegt wurde.

Nach telefonischer Abstimmung mit der GDKE müssen zusätzlich zur geomagnetischen Prospektion, Sondageschnitte durchgeführt werden. Vermutet werden Hinterlassenschaften des Westwalls sowie andere archäologische Befunde, deren Qualität im Rahmen von Baggersondagen ermitteln werden müssen.

Aufgrund der aktuellen Auslastung der Sondageteams der GDKE ist eine Durchführung wahrscheinlich erst in 2027 möglich. Das Bauleitplanverfahren wird dann voraussichtlich

schon abgeschlossen sein. Daher müssen die Sondagen zur Baugenehmigung, im Falle der Anwendbarkeit der §§ 62 (1) Nr. 2f oder § 67 (1) LBauO spätestens vor Bauausführung, in Abstimmung mit der GDKE Abtl. Landesarchäologie durchgeführt werden. Ggf. ist die Planung daraufhin anzupassen, um die Beschädigung oder Zerstörung archäologischer Funde zu vermeiden.

Daher ist eine abschließende Bewertung zum derzeitigen Planungsstand noch nicht möglich.

6.6 Flächenbilanz

Sondergebiet Photovoltaik	36.680 m ²
Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	1.390 m ²
	∑ m ² ca.
Gesamtfläche (Geltungsbereich)	38.070

6.7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes

Zwischen dem privaten Bauherrn und der Gemeinde besteht eine Vereinbarung zur Übernahme der Verfahrenskosten.

7 Quellenverzeichnis

Artdatenportal RLP

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

Artenanalyse RLP – Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (2026): Kartenviewer

<https://artenanalyse.net/artenanalyse/>

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Hermeskeil Bereich „Freiflächen-Photovoltaik“ – Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

geoFact GmbH (2026): Magnetik Prospektion Reinsfeld

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil mit integriertem Landschaftsplan (2003)

HORTULUS (2025): Brutvogeluntersuchung und Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Reinsfeld

Kulturdatenbank der Region Trier (2026): Kartenviewer, https://kulturdb.de/kdb_maplibre/

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, © GeoBasis-DE / LVerGeoRP <2021>)

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB RLP) (Kartenviewer)

<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

Landesamt für Umwelt (2017): Steckbrief zum FFH-Gebiet 6306-301 - Ruwer und Seitentäler

Landesamt für Umwelt (2022): Lärmkartierung Rheinland-Pfalz (2022)

<https://umgebungslaerm.rlp.de/laermkartierung>

Landesamt für Umwelt (2026): ARTeFAKT – Arten und Fakten

Landesentwicklungsprogramm IV (2008)

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil (2015)

Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NTP-7000-004 „Naturpark Saar-Hunsrück“ (1980)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (1985)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (Entwurf 2024)

Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen (RLP-KfK) (2026):
Klimawandelinformationssystem – Kartenwerk Klimaanpassung,
https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung

Wasserportal RLP

[https://gda-wasser.rlp-
umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588](https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588)

Sturzflutgefahrenkarten für Rheinland-Pfalz

[https://gda-wasser.rlp-
umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722](https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722)

8 Rechtsgrundlagen

1. Raumordnungsgesetz (**ROG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. IS. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
2. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
3. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**BauNVO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**PlanZV**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673).
6. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 734).
7. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
9. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
10. Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**) vom 18. August 2021 (GMBL 2021 Nr. 48-54, S. 1050).
11. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
12. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, S. 283), mehrfach geändert sowie § 32 a neu eingefügt und Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 707).

13. Wassergesetz das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 728).
14. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist.
15. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475).
16. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (**DSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738).
17. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
18. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. 1977, S. 273), mehrfach geändert, §§ 5, 27 und 51 neu gefasst, §§ 5a und 55 neu eingefügt, § 25 und 44 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 763).
19. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
20. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
21. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
22. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
23. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005 (GVBl. 2005, 302), verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).